

## **Nur Pkw-Parken in der Silberdistelstraße**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00549  
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-  
Obermenzing am 05.04.2022

## **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 14467**

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00549

## **Beschluss des Bezirksausschusses des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 03.12.2024**

Öffentliche Sitzung

### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 - Pasing-Obermenzing hat am 05.04.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00549 beschlossen. Demnach soll in der Silberdistelstraße mittels Verkehrsschilds „nur Pkw-Parken“ das Parken von Wohnmobilen, Lkw und Bussen unterbunden werden, um den Straßenzug optisch aufzuwerten und die Sicherheit für Schüler des örtlichen Gymnasiums zu erhöhen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Spiegelstrich 2 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Silberdistelstraße wird im empfehlungsrelevanten nördlichen Bereich in bislang nicht zu beanstandender Weise immer wieder durch Großfahrzeuge wie Wohnmobile, Busse und Lkw beparkt. Die Straße ist als Fahrradstraße ausgewiesen. Zu Schulzeiten wird die Straße als Schulweg zum Nebeneingang des örtlichen Gymnasiums genutzt.

Um die Schulwegsituation zu verbessern, beabsichtigt das Mobilitätsreferat, auf der Nordostseite der Fahrbahn zwischen dem nördlichen Nebeneingang des Gymnasiums und 20 Meter in Richtung Weinbergerstraße die Anordnung einer von der Bürgerversammlung beschlossenen Beschilderung „nur Pkw-Parken“.

In den übrigen Straßenabschnitten der Silberdistelstraße gehen von den abgestellten Großfahrzeugen jedoch keine Gefahren für andere Verkehrsteilnehmer aus, weswegen dort die Verwendung des besagten Verkehrsschildes „nur Pkw-Parken“ nicht zur Anwendung kommen kann.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00549 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing vom 05.04.2022 kann nach Maßgabe der Ausführungen teilweise entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag des Referenten**

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Zumindest in dem kurzen Straßenabschnitt der Silberdistelstraße Nordostseite zwischen dem nördlichen Nebeneingang des Gymnasiums und 20 Meter in Richtung Weinbergerstraße, auf dem viele radfahrende Schüler des örtlichen Max-Plack-Gymnasiums verkehren, beabsichtigt das Mobilitätsreferat die Anordnung einer Beschilderung „nur Pkw-Parken“.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00549 der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing am 05.04.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 5 der Gemeindeordnung behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 21. Stadtbezirkes Pasing-Obermenzing der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsang

Georg Dunkel  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. WV Mobilitätsreferat – GL5**

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West  
An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium – HA II/BA**

- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 21 - Pasing-Obermenzing ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

**VI. Über MOR-GL5**

zurück zum MOR-GB2.211

zur weiteren Veranlassung

**Am**  
**Mobilitätsreferat, Beschlusswesen**